

## **BEGRÜNDUNG**

### **ALLGEMEINER TEIL**

Der Wortlaut des Erlasses Nr. 296/2012 über die Anforderungen an die Ausstattung von Anbietern medizinischer Transportdienste, Anbietern medizinischer Notfalldienste und Anbietern von Patiententransporten für die dringende Versorgung mit Fahrzeugen und über die Anforderungen an diese Fahrzeuge (im Folgenden „Erlass“), der zwischen 2009 und 2012 erstellt wurde, entspricht nicht mehr der tatsächlichen Ausstattung und dem aktuellen Bedarf der medizinischen Notfalldienste (im Folgenden auch „MND“). Der Erlass legt nur die grundlegenden Fahrzeugtypen für die vorklinische Notfallversorgung gemäß dem Gesetz Nr. 372/2011 über Gesundheitsdienste und die Bedingungen für ihre Bereitstellung (Gesundheitsdienstgesetz) in der geänderten Fassung fest und setzt nicht den Einsatz von Sonderfahrzeugen zur Bewältigung von Notfällen und zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Integrierten Rettungssystems (im Folgenden auch „IRS“) voraus.

Für den Kauf von Fahrzeugen aus öffentlichen Mitteln und deren anschließenden Betrieb ist es notwendig, einen Rahmen für einzelne Fahrzeuge festzulegen und zu spezifizieren. Zur eindeutigen Identifizierung der spezifischen IRS-Komponente am Einsatzort, zur besseren Orientierung des Einsatzkommandanten am Einsatzort und zur allgemeinen Erleichterung des Betriebs der einzelnen IRS-Komponenten am Einsatzort ist es notwendig, per Erlass festzulegen, wie IRS-Fahrzeuge gekennzeichnet werden.

Die Notwendigkeit, den Erlass zu ändern, wurde im Verband der Ärztlichen Notdienste der Tschechischen Republik (im Folgenden „AZZS ČR“) erörtert und auch von Vertretern anderer IRS-Komponenten empfohlen.

### **1. Bewertung der derzeitigen Rechtslage und Begründung der Notwendigkeit ihrer Änderung**

Derzeit wird der Bereich des Ambulanzmaterials und der technischen Ausstattung durch einen Erlass auf der Ebene der Durchführungsverordnungen zum Gesetz Nr. 374/2011 über medizinische Notdienste in der geänderten Fassung (im Folgenden „MND-Gesetz“) geregelt. Die derzeitige Fassung des Erlasses berücksichtigt keine Änderungen der technischen Anforderungen an die Ausstattung von Fahrzeugen für medizinische Notdienste und insbesondere für die Ausstattung medizinischer Notdienste mit neuen Fahrzeugkategorien, die insbesondere für Notfälle unterschiedlicher Art und Intensität ausgelegt sind, die nicht in erster Linie dem Transport von Kranken und Verletzten dienen, sondern für den Transport von Personal und Material zur Bewältigung von Notfällen bestimmt sind, einschließlich neuer Risiken und Gefahren, die durch zivilisatorische und klimabezogene Faktoren verursacht werden. Gleichzeitig reagiert sie auf Gesetzesänderungen im Straßenverkehr und trägt den stetig steigenden Anforderungen an die Sicherheit von Rettungskräften und transportierten Patienten Rechnung.

Die vorgeschlagene Änderung des Erlasses wird zu einer Vereinheitlichung der visuellen Gestaltung von MND-Fahrzeugen in der gesamten Tschechischen Republik führen, ähnlich der einheitlichen visuellen Gestaltung der anderen grundlegenden Komponenten des IRS, der

Feuerwehr der Tschechischen Republik (im Folgenden „HZZS ČR“) und der Polizei der Tschechischen Republik (im Folgenden „PČR“). Nach dem Vorschlag der AZZS ČR ist eine gesetzliche Verankerung für das einheitliche Aussehen und die einheitliche Ausrüstung von MND-Transportfahrzeugen in der gesamten Tschechischen Republik unbedingt erforderlich, zumal MND nicht von einer Einheit wie der HZZS ČR und der PČR, sondern von vierzehn Regionen gegründet werden.

## **2. Erläuterung der Notwendigkeit des Gesetzesentwurfs und Begründung seiner wichtigsten Grundsätze**

Der Entwurf zur Änderung des Erlasses wird in erster Linie aufgrund der Erweiterung des Fuhrparks für medizinische Notfalldienste vorgelegt, um Sonderfahrzeuge verschiedener Kategorien einzubeziehen, die auf Notfälle ausgerichtet sind und die Sicherheit von Personal, Patienten und anderen Verkehrsteilnehmern erhöhen.

Ein weiterer Grund für die Änderung ist die Berücksichtigung damit verbundener Gesetzesänderungen, die nach dem Inkrafttreten des Erlasses wirksam werden, wie z. B. des Gesetzes Nr. 193/2018 zur Änderung des Gesetzes Nr. 56/2001 über die Bedingungen für den Betrieb von Fahrzeugen auf der Straße und zur Änderung des Gesetzes Nr. 168/1999 über die Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Änderung bestimmter damit zusammenhängender Rechtsakte (Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz), geändert durch das Gesetz Nr. 307/1999, in der geänderten Fassung, und anderer damit zusammenhängender Rechtsakte, mit denen die Farbe und die Verwendung von Warnleuchten für die Grundkomponenten des Integrierten Rettungssystems geregelt werden und die Möglichkeit eingeführt wird, blaue und rote Farben in Warnleuchten zu kombinieren.<sup>1</sup> Diese Bestimmung des Gesetzes wurde auf der Grundlage der Forderung nach erhöhter Sicherheit und Sichtbarkeit von Fahrzeugen der Grundkomponenten des IRS auf der Straße erlassen und ermöglicht gleichzeitig deren eindeutige Identifizierung und Differenzierung von anderen Fahrzeugen mit Warnleuchten (MND-Fahrzeuge wurden bisher mit blauen Warnleuchten ausgestattet).

Nicht zuletzt erweitert die Entwurfsänderung des Erlasses den Anwendungsbereich der Anhänge um die Angabe des Farbschemas und der Kennzeichnungen von Rettungswagen aller Kategorien, um einzelne Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz zu vereinheitlichen und eindeutig zu identifizieren, um Verwechslungen zwischen Fahrzeugen dieser Anbieter im Straßenverkehr zu vermeiden. Wenn der Erlassentwurf angenommen wird, wird es nicht möglich sein, MND-Fahrzeuge, die im Verkehr eine hohe Priorität haben und denen die Fahrer ungehindert die Durchfahrt gewähren müssen, mit einem Patiententransportfahrzeug zu verwechseln, das für den einfachen Transport eines Patienten verwendet wird, der keine akute Gesundheitsversorgung benötigt.

Das Aussehen der Rettungswagen des Rettungsdienstes entspricht, wie vorgeschlagen, dem in mehreren europäischen Ländern (z. B. Belgien, den Niederlanden, Schweden, Norwegen, Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Spanien) verwendeten Standard, der die korrekte

---

<sup>1</sup> Vgl. TUČEK, Jan. *Sanity v Československu a Česku 1918-2018* [Rettungswagen in der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik 1918-2018]. Prag: Grada Publishing, 2019. ISBN 978-80-247-5864-0. S. 290.

Identifizierung dieser Fahrzeuge auch durch Ausländer ermöglicht. Das identische Aussehen von MND-Fahrzeugen und eine klare Unterscheidung von anderen Rettungswagen sind auch bei der Reaktion auf einen Notfall, der in Zusammenarbeit zwischen mehreren Regionen oder im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stattfindet, von wesentlicher Bedeutung. Für Anbieter medizinischer Transportdienstleistungen sieht der Erlass ein einfaches Farbschema mit einfachen Markierungen vor, um Verwechslungen mit MND-Fahrzeugen zu vermeiden und so ihr Personal vor unangemessenen Anforderungen der Öffentlichkeit zu schützen und gleichzeitig den Missbrauch von Warneinrichtungen im Zusammenhang mit medizinischen Transporten zu verhindern.

### **3. Bewertung der Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift mit der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik**

Die Entwurfsänderung des Erlasses entspricht der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik. Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit dem MND-Gesetz und § 11 Absatz 7 des Gesundheitsdienstgesetzes, das mit dieser Verordnung umgesetzt werden soll.

### **4. Bewertung der Übereinstimmung des Gesetzesentwurfs mit der EU-Gesetzgebung, der EU-Rechtsprechung und den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts**

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Artikel 34 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text).

Der Gesetzesentwurf ist eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535, da er Anforderungen an Fahrzeuge festlegt, deren Regelung Gegenstand des Erlasses ist, insbesondere um die in den einschlägigen tschechischen technischen Normen festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und der Europäischen Kommission gemäß dieser Richtlinie notifiziert wird.

Ebenfalls relevant für den Entwurf ist die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG in der geänderten Fassung.

Vor diesem Hintergrund steht der vorliegende Entwurf im Einklang mit der Gesetzgebung der Europäischen Union, der Rechtsprechung der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

### **5. Beurteilung der Vereinbarkeit mit internationalen Verträgen, an die die Tschechische Republik gebunden ist**

Dieser Bereich der Rechtsvorschriften ist nicht Gegenstand eines internationalen Übereinkommens, das für die Tschechische Republik verbindlich ist.

**6. Die erwarteten wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften auf den Staatshaushalt, andere öffentliche Haushalte, das Geschäftsumfeld in der Tschechischen Republik sowie soziale Auswirkungen, auch auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, insbesondere auf sozial benachteiligte Menschen, Menschen mit Behinderungen und nationale Minderheiten, Auswirkungen auf den Schutz der Kinderrechte und Auswirkungen auf die Umwelt;**

Der Gesetzesentwurf wird keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf den Staatshaushalt oder andere öffentliche Haushalte haben. Die meisten der vorgeschlagenen Maßnahmen werden bereits von den meisten betroffenen Einrichtungen umgesetzt und aus den Investitionsfonds der einzelnen MND finanziert. Die obligatorische Medizin- und Transportausstattung bleibt unverändert, daher hängt der Preis wie derzeit von der Art der Ausstattung und dem Preis ab, der sich aus dem öffentlichen Auftrag ergibt. Für Anbieter medizinischer Transportdienstleistungen und Patientennotfalltransporte ist keine Erhöhung vorgesehen, da die Anforderungen an Ausstattung, Fahrzeugfarbe oder Umfang der retroreflektierenden Kennzeichnung nicht verschärft werden. Die neuen Fahrzeugkennzeichnungen gelten nicht für bereits in Betrieb genommene Fahrzeuge und für Fahrzeuge, die sich in einem Ausschreibungsverfahren befinden. Der Erlass gilt nur für Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2027 in der Tschechischen Republik zugelassen werden.

Der Erlassentwurf wird keine Auswirkungen auf das Geschäftsumfeld der Tschechischen Republik haben.

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften haben keine sozialen Auswirkungen, keine Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen (sozial benachteiligte Personen, Menschen mit Behinderungen, nationale Minderheiten), keine Auswirkungen auf den Schutz der Kinderrechte und keine Auswirkungen auf die Umwelt.

**7. Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Politik in Bezug auf das Diskriminierungsverbot und die Gleichstellung der Geschlechter**

Der Gesetzentwurf steht in keinem Zusammenhang mit der Frage der Diskriminierung und der Gleichstellung von Männern und Frauen.

**8. Folgenabschätzung in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten**

Der neue Verordnungsentwurf hat keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten.

**9. Bewertung der Korruptionsrisiken**

Im Rahmen der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs wurde das Ausmaß der Korruptionsrisiken umfassend bewertet. Die Bewertung kommt zu dem Schluss, dass der Vorschlag kein Korruptionspotenzial birgt.

**10. Bewertung der Auswirkungen auf die Staatssicherheit oder Verteidigung**

Die Entwurfsänderung des Erlasses steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Sicherheit oder Verteidigung des Staates. Die Aufnahme von Sonderfahrzeugen in den Erlass und die Festlegung einer einheitlichen Kennzeichnungsmethode werden die Qualität der

Zusammenarbeit zwischen den Rettungskräften und anderen Komponenten des Integrierten Rettungssystems am Notfallort verbessern.

## **11. Bewertung der Auswirkungen auf Familien**

Der Erlassentwurf sieht keine Auswirkungen auf Familien vor.

## **12. Bewertung der territorialen Auswirkungen und der Auswirkungen auf die territorialen Selbstverwaltungseinheiten.**

Der Erlassentwurf sieht keine Auswirkungen auf die territorialen Selbstverwaltungseinheiten vor. Die Entwurfsänderungen dürften keine Auswirkungen auf die Regionen und Regionalbüros haben.

## **13. Bewertung der Einhaltung der Grundsätze für digitalfreundliche Rechtsvorschriften (DPL)**

### **1) Standardmäßig digitaler Aufbau als Priorität**

Der Erlassentwurf greift nicht materiell in Fragen ein, die mit dem Grundsatz „digital by default“ zusammenhängen.

### **2) Maximale Wiederholbarkeit und Wiederverwendbarkeit von Daten und Diensten (Only-Once-Prinzip)**

Der Erlassentwurf enthält nicht den Grundsatz des Only-Once-Prinzips.

### **3) Aufbau zugänglicher und nutzbarer Dienstleistungen für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen (Grundsatz der Erreichbarkeit der Regierung)**

Der Erlassentwurf diskriminiert Menschen mit Behinderungen nicht, und die Systeme und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung werden für sie uneingeschränkt zugänglich sein.

### **4) Gemeinsame Dienste der öffentlichen Verwaltung**

Der Erlassentwurf greift in keiner Weise in diesen Grundsatz ein.

### **5) Konsolidierung und Vernetzung von Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung**

Der Erlassentwurf greift in keiner Weise in diesen Grundsatz ein.

### **6) Internationale Interoperabilität – Gebäudedienstleistungen, die im europäischen Raum miteinander verbunden und nutzbar sind**

Der Erlassentwurf greift in keiner Weise in diesen Grundsatz ein.

### **7) Schutz personenbezogener Daten, soweit er qualitativ hochwertige Dienstleistungen ermöglicht (DSGVO)**

Der Erlassentwurf greift nicht vollständig in die Elemente des Schutzes dieser Grundsätze ein.

### **8) Offenheit und Transparenz einschließlich offener Daten und Dienste (Open-Government-Grundsatz)**

Der Erlassentwurf greift in keiner Weise in diesen Grundsatz ein.

## **9) Technologische Neutralität**

Der Erlassentwurf greift in keiner Weise in diesen Grundsatz ein.

## **10) Benutzerfreundlichkeit**

Der Erlassentwurf schafft keine Hindernisse für die Schaffung benutzerfreundlicher Anwendungen.

## **14. Gesetzesfolgenabschätzung (RIA)**

Gemäß dem Plan zur Erarbeitung von Verordnungen durch die Zentralregierungsbehörden für 2024 ist für diesen Vorschlag keine regulatorische Folgenabschätzung erforderlich.

## **SPEZIELLER TEIL**

### **Betreff: Artikel I**

#### Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2):

Der Text wurde geändert, indem das Wort „hergestellt“ durch „in der Tschechischen Republik zugelassen“ ersetzt wurde, hauptsächlich weil das Herstellungsdatum nicht eindeutig identifizierbar ist (insbesondere im Hinblick darauf, ob es sich um das Herstellungsdatum des Basisfahrzeugs oder das Herstellungsdatum des Endfahrzeugs handelt) und es gleichzeitig schwierig ist, es glaubhaft nachzuweisen.

#### Zu Punkt 2 (§ 2a)

Im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen an die Ausstattung von Medizinfahrzeugen und die Notwendigkeit, ein hohes Maß an Sicherheit und Qualität zu gewährleisten, wird in der Verordnung ausschließlich auf tschechische technische Normen Bezug genommen. Gemäß Artikel 45a Absatz 2 der Rechtsvorschriften der Regierung legt § 2a die Art und Weise fest, in der die genannten technischen Normen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, d. h. dass die in der Verordnung verwendeten tschechischen technischen Normen auf der Webseite des Gesundheitsministeriums veröffentlicht werden.

#### Zu: Nummer 3 (§ 3)

Die Bestimmung wird aufgehoben, da die darin enthaltene Regelung im Hinblick auf den festgestellten zeitlichen Aspekt nicht mehr relevant ist.

#### Zu Nummer 4 (Fußnote 1)

Dies ist eine Änderung der Fußnote 1, da sie bereits aufgehobene Rechtsvorschriften enthält.

#### Zu Nummer 5 (Teil I, Abschnitt A, Absatz 1, einschließlich Fußnote 2)

Die Spezifikation eines Rettungsfahrzeugs gemäß ČSN EN 1789 (842110) Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen, wird hinzugefügt.

#### Zu Nummer 6 (Teil I, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.12)

Die Anforderung, dass Urinbehälter nicht aus Glas sein dürfen, wurde aufgrund der Gefahr von Bruch und Verletzungen durch Scherben hinzugefügt.

#### Zu Nummer 7 (Teil I, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.16)

Dieser Punkt wird gestrichen, da der Fahrer des Transportgesundheitsdienstes nicht befugt ist, Aufgaben auszuführen, die den Einsatz steriler OP-Handschuhe erfordern würden.

#### Zu Nummer 8 (Teil I, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.19)

Der Name Scheinwerfer wird durch den passenderen Begriff Arbeitsreflektor ersetzt, da Transportdienstfahrzeuge nicht primär im Einsatzgebiet reagieren und der Reflektor nicht zur Personensuche, sondern zur Ausleuchtung des Arbeitsbereichs beim Einlassen von Patienten dient.

### Zu Nummer 9 (Fußnote 3)

Dies ist eine Änderung der Fußnote 3, da sie bereits aufgehobene Rechtsvorschriften enthält.

### Zu Nummer 10 (Teil I, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.21)

Es wird eine Verpflichtung eingeführt, ein Rückhaltesystem für den Transport von Rollstühlen für immobile Personen vorzusehen, die existenziell vom Hilfsmittel abhängig sind.

### Zu Nummer 11 (letzter Teil von Teil I, Abschnitt A, Absatz 2)

Dies ist eine legislative und technische Änderung der Bezugnahme auf diese Bestimmungen, da der Entwurf sie umnummeriert.

### Zu Nummer 12 (Teil I Abschnitt A Absatz 3)

Der ursprüngliche Text wird durch einen Text ersetzt, der die breite Palette von Rettungswagentypen, die von einem medizinischen Transportdienst verwendet werden können, und die Verwendung neuer Technologien für Rettungswagenmarkierungen sowie die Festlegung einer Mindestschriftgröße widerspiegelt.

### Zu Nummer 13 (Teil I, Abschnitt B, Absatz 1 und Teil II, Abschnitt B, Absatz 1)

Die Spezifikation eines Rettungsfahrzeugs gemäß ČSN EN 1789 (842110) Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen, wird hinzugefügt.

### Zu Nummer 14 (Teil I, Abschnitt B, Absatz 2, Nummer 2.2)

Funkempfänger sind nicht mehr obligatorisch, da die Betriebsführung eines medizinischen Transportdienstes in der Regel durch Mobilfunk oder Datenübertragung erfolgt, auch in Fällen der Zusammenarbeit mit Basiskomponenten des IRS. Aufgrund des Wegfalls der ursprünglichen Funkfrequenzen im analogen Netz und des allmählichen Übergangs zu einem digitalen Netz ist es angesichts der derzeitigen Anzahl von Anbietern nicht möglich, ein verbindliches einheitliches Funknetz und eine einheitliche Funkfrequenz einzurichten.

### Zu Nummer 15 (Teil I, Abschnitt B, Absatz 4)

Der ursprüngliche Text wird durch einen Text ersetzt, der die breite Palette von Fahrzeugtypen, die von einem medizinischen Transportdienst verwendet werden können, und den Einsatz neuer Wickeltechnologien für Fahrzeuge für den schnellen Transport von medizinischem Personal und für den dringenden Transport von Geweben, Zellen und anderem biologischem Material, Arzneimitteln und Medizinprodukten widerspiegelt, die für die Bereitstellung dringender Versorgung erforderlich sind. Die Bestimmungen dieses Teils legen die Farben der Markierungen und die Mindestgröße der Markierungen und Buchstaben fest.

### Zu Nummer 16 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 1)

Die Spezifikation für das Rettungsfahrzeug gemäß ČSN EN 1789 wird hinzugefügt (842110) Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen.

Zu Nummer 17 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.8)

Die Verpflichtung zur Datenübertragung von einem integrierten Gerät zur Überwachung von Vitalfunktionen wurde hinzugefügt.

Zu Nummer 18 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.11)

Das Angebot an Geräten für die Sauerstofftherapie wurde um Sauerstoff-Nasenbrillen ergänzt.

Zu Nummer 19 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.13)

Intubationshilfen werden mit einem Intubationsbougie und einem invasiven Atemwegsmanagement-Kit ergänzt.

Zu Nummer 20 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.31)

Die Art des Notfall-Geburtshilfe-Satzes mit Material für die Behandlung von Mutter und Kind wird angegeben.

Zu Nummer 21 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.32)

Probenahmeröhrchen für die Entnahme von Blutkulturen sind nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 22 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.33)

Immobilisierungshilfen werden durch Verlängerungsschienen ergänzt.

Zu Nummer 23 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.37)

Die Anforderung, dass Urinbehälter nicht aus Glas sein dürfen, wurde aufgrund der Gefahr von Bruch und Verletzungen durch Scherben hinzugefügt.

Zu Nummer 24 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.43)

Das Ausstattungsangebot für Rettungsgeräte wurde um optionale alternative Hilfsmittel für ein Wirbelsäulenbrett ergänzt.

Zu Nummer 25 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.44)

Die Anzahl der Schutzhelme in einem Fahrzeug wird erhöht, um alle Mitglieder des Einsatzteams einzuschließen.

Zu Nummer 26 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.50)

Desinfektionsmittel für Ausstattung werden gelöscht und Oberflächendesinfektionsmittel hinzugefügt.

Zu Nummer 27 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.55)

Die obligatorische Datenübertragung und der Datenaustausch für Ausstattung, die für die Navigation und Kommunikation mit dem medizinischen Operationszentrum verwendet wird, wurden hinzugefügt.

#### Zu Nummer 28 (Teil II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.56)

Dies ist eine grundlegende Anforderung von Berufsverbänden im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit an die ausschließliche Verwendung einer Warnleuchte mit einer Kombination aus blauen und roten Farben gemäß dem Gesetz Nr. 361/2000 über den Straßenverkehr und zur Änderung bestimmter Gesetze (Straßenverkehrsgesetz) in der geänderten Fassung (vgl. § 41 Absätze 1 und 11).

#### Zu Nummer 29 (letzter Teil von Teil II, Abschnitt A, Absatz 2)

Der letzte Teil dieser Bestimmung wird gestrichen, da derzeit alle Rettungsfahrzeuge mit einem Funkempfänger ohne alternative Kommunikationsmittel ausgestattet sind. Die Streichung dieser Bestimmung stellt für die Anbieter medizinischer Notfalldienste keine negativen Auswirkungen auf die Fahrzeugausstattung dar.

#### Zu den Nummern 30 und 31 (Teil II, Abschnitt A, Absätze 3 und 4)

Der ursprüngliche Wortlaut wird durch einen Wortlaut ersetzt, der die breite Palette von Fahrzeugtypen widerspiegelt, die bei der Bereitstellung medizinischer Notfalldienste und der Verwendung neuer Wickeltechnologien für Fahrzeuge genutzt werden können. Gleichzeitig wird auf die eindeutige Identifizierung der Fahrzeuge der Rettungsdienste als Grundbestandteil des IRS und deren Unterscheidung von den Fahrzeugen der Anbieter von Patiententransporten für dringende Versorgung und medizinische Transportdienste eingegangen. Die Bestimmungen dieser Teile legen Farbmarkierungen und die Mindestgröße der Markierungen und Buchstaben fest.

#### Zu Nummer 32 (Teil II, Abschnitt B, Absatz 3)

Dies ist eine legislative und technische Änderung des Verweises auf diese Bestimmungen, da der Vorschlag sie umnummeriert.

#### Zu den Nummern 33 und 34 (Teil II, Abschnitt B, Absätze 5 und 6)

Der ursprüngliche Wortlaut wird durch einen Wortlaut ersetzt, der die breite Palette von Fahrzeugtypen widerspiegelt, die bei der Bereitstellung medizinischer Notfalldienste und der Verwendung neuer Wickeltechnologien für Fahrzeuge genutzt werden können. Gleichzeitig wird auf die eindeutige Identifizierung der Fahrzeuge der Rettungsdienste als Grundbestandteil des IRS und deren Unterscheidung von den Fahrzeugen der Anbieter von Patiententransporten für dringende Versorgung und medizinische Transportdienste eingegangen. Die Bestimmungen dieser Teile legen Farbmarkierungen und die Mindestgröße der Markierungen und Buchstaben fest.

#### Zu Nummer 35 (Teil II, Abschnitt C, Absatz 1)

Die Spezifikation eines Rettungsfahrzeugs gemäß ČSN EN 1789 (842110) Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen wird hinzugefügt.

#### Zu Nummer 36 (Teil II, Abschnitt C, Absatz 2)

Dies ist eine legislative und technische Änderung des Verweises auf diese Bestimmung.

### Zu Nummer 37 (Teil II, Abschnitt C, Absatz 3)

Die Bestimmung definiert die Farbkennzeichnung von Rettungsfahrzeugen unter Bezugnahme auf die Farbkennzeichnung von Rettungsfahrzeugen gemäß Teil II Abschnitt A, genauer gesagt in den Absätzen 3 und 4 dieses Abschnitts.

### Zu Nummer 38 (Teil II, Abschnitt D, Absatz 1)

Die Spezifikation eines Rettungsfahrzeugs gemäß ČSN EN 1789 (842110) Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen wird hinzugefügt.

### Zu Nummer 39 (Teil II, Abschnitt D, Absatz 2)

Dies ist eine legislative und technische Änderung der Bezugnahme auf diese Bestimmungen, insbesondere weil der Vorschlag sie umnummeriert.

### Zu Nummer 40 (Teil II, Abschnitt D, Absatz 3)

Die Bestimmung definiert die Farbkennzeichnung von medizinischen Notfallfahrzeugen für Frühgeborene und Neugeborene im pathologischen Zustand unter Bezugnahme auf die Farbkennzeichnung von medizinischen Notfallfahrzeugen gemäß Teil II Abschnitt A, genauer gesagt in den Absätzen 3 und 4 dieses Abschnitts.

### Zu Nummer 41 (Teil II, Abschnitt E, Absatz 1, einschließlich Fußnote 5)

Spezifikationen für Hubschrauber werden gemäß ČSN EN 13718-1+A1 (842120) Medizinische Fahrzeuge und ihre Ausrüstung - Luftfahrzeuge zum Patiententransport - Teil 1: Anforderungen an medizinische Geräte, die in Luftfahrzeugen zum Patiententransport verwendet werden und ČSN EN 13718-2+A1 (842120) Medizinische Fahrzeuge und ihre Ausrüstung - Luftfahrzeuge zum Patiententransport - Teil 2: Operationelle und technische Anforderungen an Luftfahrzeuge zum Patiententransport hinzugefügt.

### Zu Nummer 42 (Teil II, Abschnitt E, Absatz 2)

Dies ist eine legislative und technische Änderung der Bezugnahme auf diese Bestimmungen, insbesondere weil der Vorschlag sie umnummeriert.

### Zu Nummer 43 (Teil II, Abschnitte F und G)

Im Anhang werden am Ende von Teil II zwei völlig neue Abschnitte eingefügt. Abschnitt F definiert andere und Sonderfahrzeuge, die zur Erbringung medizinischer Notdienste nach dem Gesundheitsdienstgesetz verwendet werden können, und Sonderfahrzeuge, die zur Ausführung von Notfallvorsorgeaufgaben nach dem Gesetz über medizinische Notdienste und dem Gesetz über Integrierte Rettungssysteme bestimmt sind. Abschnitt G definiert hingegen die Bezeichnung von Schiffen, die von MND in der Nähe großer Gewässer eingesetzt werden.

### Zu Nummer 44 (Teil III Absatz 1)

Die Spezifikation eines Rettungsfahrzeugs gemäß ČSN EN 1789 (842110) Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen, wird hinzugefügt.

### Zu Nummer 45 (Teil III Absatz 2)

Dies ist eine legislative und technische Änderung des Verweises auf diese Bestimmungen, insbesondere weil der Entwurf sie umnummeriert und die Kontinuität mit dem Gesetz Nr. 374/2011 klarstellt.

### Zu Nummer 46 (letzter Teil von Teil III, Absatz 2)

Dies ist eine legislative und technische Anpassung des Verweises.

### Zu den Nummern 47 und 48 (Teil III, Absätze 3 und 4)

Der ursprüngliche Wortlaut wird durch einen Wortlaut ersetzt, der die breite Palette von Fahrzeugtypen widerspiegelt, die für den Transport von Notfallpatienten und den Einsatz neuer Wickeltechnologien für Fahrzeuge verwendet werden können. Gleichzeitig wird die Abgrenzung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes als Grundbestandteil des IRS angesprochen. Die Bestimmungen dieser Teile legen Farbmarkierungen und die Mindestgröße der Markierungen und Buchstaben fest.

## **Zu Artikel II – Übergangsbestimmungen**

### Zu Nummer 1

Die Übergangsbestimmung legt das späteste Datum für die Zulassung von Fahrzeugen in der Tschechischen Republik fest, deren Farbe im Anhang des Erlasses Nr. 296/2012 in der geänderten Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlassentwurfs festgelegt ist. Die Anforderungen im Anhang des Erlasses Nr. 296/2012 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlassentwurfs geänderten Fassung gelten nicht für Fahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2026 in der Tschechischen Republik zugelassen wurden.

### Zu Nummer 2

Die Bestimmung sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2026 alle im Anhang des Erlasses Nr. 296/2012 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses geänderten Fassung aufgeführten Anforderungen an die materielle und technische Ausstattung eines Anbieters medizinischer Transportdienste, eines Anbieters medizinischer Notfalldienste und eines Anbieters von Patiententransporten für die dringende Versorgung mit Fahrzeugen erfüllt sein müssen.

Der zweite Teil der Bestimmung sieht eine Ausnahme von den Anforderungen von Teil I Abschnitt A Nummer 2 und von Teil B Nummer 2 sowie von Teil II Abschnitt A Nummer 2 und von Teil B Nummer 3 des Anhangs des Erlasses Nr. 296/2012 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses geänderten Fassung vor, die die Anbieter medizinischer Transportdienste, die Anbieter medizinischer Notfalldienste und die Anbieter von Patiententransporten für die dringende Versorgung spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses erfüllen müssen. Die oben genannten Teile des Anhangs des Erlasses Nr. 296/2012 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlassentwurfs geänderten Fassung regeln die Anforderungen, die diese Anbieter bereits in größerem Umfang erfüllen.

Die vorgeschlagene Änderung präzisiert ihre Terminologie und spiegelt insbesondere die etablierte Praxis wider.

### **Zu Artikel III (Technische Regulierung)**

Da es sich um eine technische Vorschrift handelt und der Entwurf vorsieht, dass die durch den Erlass geregelten Fahrzeuge die in den tschechischen technischen Normen festgelegten Bedingungen erfüllen müssen, insbesondere hinsichtlich ihrer Einstufung in bestimmte Fahrzeugklassen oder der Anforderungen an das Erscheinungsbild solcher Fahrzeuge, muss er der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert werden.

### **ZU: Artikel IV (Datum des Inkrafttretens)**

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern 6 und 3 der Rechtsvorschriften der Regierung in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 222/2016 über die Sammlung von Gesetzen und internationalen Verträgen und über die Schaffung von Rechtsvorschriften, die in der Sammlung von Gesetzen und internationalen Verträgen (Gesetz über die Sammlung von Gesetzen und internationalen Verträgen) in der geänderten Fassung verkündet wurden, wird vorgeschlagen, dass dieser Erlass am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, da es aufgrund des technischen Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 nicht möglich ist, sein Inkrafttreten am 1. Januar oder 1. Juli festzulegen.